

Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen vom 11.02.1998, in den Änderungsbeschlüssen vom 26.11.2014 und 17.11.2021

Gemäß § 7 der Satzung des Ärztlichen Kreisverbandes beschließt die Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg/Donau-Schrobenhausen folgende Wahlordnung:

- § 1** Der Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie 3 Beisitzern
- § 2** Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die unter Hinweis auf die Wahl in der Regel zwei Wochen vor ihrer Abhaltung einzuberufen ist (§ 8 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend).
- § 3** Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlausschuss von 3 Mitgliedern. Der Wahlausschuss leitet die Wahl und stellt das Ergebnis fest. Über Wahlanfechtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 4** Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen (§ 6 Abs. 2 der Satzung).
Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 11.02.1998 außer Kraft.